

St. Johanner Bergbahnen

Gesellschaft m.b.H., St. Johann in Tirol

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. August 2017



**Building a better
working world**

**St. Johanner Bergbahnen
Gesellschaft m.b.H., St. Johann in Tirol**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. August 2017

Gleichschrift

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
5020 Salzburg, Sterneckstraße 33

Tel.: [43] (662) 20 555 0
Fax: [43] (662) 20 555 100
E-Mail: ey-sbg@at.ey.com
URL: www.ey.com/austria

INHALTSVERZEICHNIS

| | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung | 1 |
| 2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses | 2 |
| 3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses | 3 |
| 3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht | 3 |
| 3.2. Erteilte Auskünfte | 3 |
| 3.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste | 3 |
| 3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) | 3 |
| 4. Bestätigungsvermerk | 4-7 |

BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage 1 Jahresabschluss zum 31. August 2017 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016/17

Beilage 2 Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen

An die Mitglieder der Geschäftsführung
und des Aufsichtsrates der
St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H.,
St. Johann in Tirol

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. August 2017 der

St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H., St. Johann in Tirol
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Generalversammlung vom 13. Dezember 2016 der St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H., St. Johann in Tirol, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016/17 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. August 2017 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von August 2017 bis März 2018 (Vor- und Hauptprüfung) überwiegend am Sitz der Gesellschaft in St. Johann in Tirol durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Günter Neudorfer, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (nunmehr Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen" (Beilage 2) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel gemäß § 242 UGB zu § 239 Abs 1 Z 3 und Z 4 UGB erfolgte zu Recht.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste

Die Gesellschaft weist per 31.08.2017 einen Jahresverlust in Höhe von EUR 1.467.167,00 aus. Der Verlust resultiert im Wesentlichen aus gestiegenem Personalaufwand, begonnene Umstrukturierungsmaßnahmen, Anstieg der Zahlungen an Grundstückseigentümer sowie durch Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen.

3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK *)

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H., St. Johann in Tirol,

bestehend aus der Bilanz zum 31. August 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. August 2017 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil


Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Salzburg, am 28. März 2018

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Diether Darnon
Wirtschaftsprüfer

Mag. Günter Neudorfer
Wirtschaftsprüfer

*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

JAHRESABSCHLUSS
UND LAGEBERICHT

ZUM 31. AUGUST 2017

DER

ST. JOHANNER BERGBAHNEN GESELLSCHAFT M.B.H.,
ST. JOHANN IN TIROL

B I L A N Z ZUM 31. AUGUST 2017

| AKTIVA | | | | | PASSIVA | | | | |
|--|---------------|---------------|---------------------------|----------------------------|---|---------------|---------------------------|----------------------------|--|
| | EUR | EUR | Stand 31.8.2017 EUR | Stand 31.8.2016 TEUR | | EUR | Stand 31.8.2017 EUR | Stand 31.8.2016 TEUR | |
| A. ANLAGEVERMÖGEN | | | | | A. EIGENKAPITAL | | | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | | I. Eingefordertes und eingezahltes Stammkapital | 14.632.253,69 | | 14.632 | |
| Konzessionen, Rechte | | 34.381,13 | | 26 | Übernommenes Stammkapital EUR 14.632.253,69 (6-8/2016 TEUR 14.632) | | | | |
| II. Sachanlagen | | | | | II. Kapitalrücklagen (nicht gebundene) | 12.503.194,87 | | 12.503 | |
| 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund | 7.823.902,56 | | | 8.260 | III. Gewinnrücklagen (Andere (freie) Rücklagen) | 11.251,51 | | 11 | |
| davon Grundwert EUR 2.478.862,38 (6-8/2016 TEUR 2.479) | | | | | IV. Bilanzverlust | -8.848.309,35 | | -7.381 | |
| 2. Technische Anlagen und Maschinen | 7.671.715,54 | | | 6.906 | davon Verlustvortrag EUR -7.381.142,35 (6-8/2016 TEUR -6.500) | | 18.298.390,72 | 19.765 | |
| 3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 557.670,80 | | | 484 | B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE | | | | |
| 4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau | 11.228.703,59 | | | 935 | Investitionszuschüsse öffentlicher Hand | | 72.375,02 | 84 | |
| | | 27.281.992,49 | | 16.585 | C. RÜCKSTELLUNGEN | | | | |
| III. Finanzanlagen | | | | | 1. Rückstellungen für Abfertigungen | 224.784,44 | | 235 | |
| 1. Anteile an verbundenen Unternehmen | 0,00 | | | 115 | 2. Rückstellungen für Pensionen | 178.883,00 | | 199 | |
| 2. Beteiligungen | 115.908,22 | | | 0 | 3. Steuerrückstellungen | 957,90 | | 7 | |
| 3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens | 85.793,66 | | | 86 | 4. Sonstige Rückstellungen | 576.638,66 | | 293 | |
| | | 201.701,88 | | 201 | | | 981.264,00 | 734 | |
| | | | 27.518.075,50 | 16.812 | D. VERBINDLICHKEITEN | | | | |
| B. UMLAUFVERMÖGEN | | | | | 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 2.974.973,21 | | 3.712 | |
| I. Vorräte | | | | | davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 845.038,32 (6-8/2016 TEUR 831) | | | | |
| Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe | | 409.102,57 | | 293 | davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 2.129.934,89 (6-8/2016 TEUR 2.881) | | | | |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | | | 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 4.230.018,67 | | 1.128 | |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 39.248,83 | | | 23 | davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 4.171.896,22 (6-8/2016 TEUR 1.011) | | | | |
| davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (6-8/2016 TEUR 0) | | | | | davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 58.122,45 (6-8/2016 TEUR 117) | | | | |
| 2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände | 1.139.401,35 | | | 171 | 3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern | 11.000.000,00 | | 0 | |
| davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (6-8/2016 TEUR 0) | | | | | davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 11.000.000,00 (6-8/2016 TEUR 0) | | | | |
| | | 1.178.650,18 | | 194 | davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (6-8/2016 TEUR 0) | | | | |
| III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten | | 8.599.577,98 | | 8.179 | 4. Sonstige Verbindlichkeiten | 168.960,96 | | 137 | |
| | | | 10.187.330,73 | 8.666 | davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 168.960,96 (6-8/2016 TEUR 137) | | | | |
| C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN | | | 163.688,02 | 203 | davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (6-8/2016 TEUR 0) | | | | |
| | | | | | davon aus Steuern EUR 3.353,44 (6-8/2016 TEUR 3) | | | | |
| | | | | | davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 3.353,44 (6-8/2016 TEUR 3) | | | | |
| | | | | | davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (6-8/2016 TEUR 0) | | | | |
| | | | | | davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 43.494,76 (6-8/2016 TEUR 40) | | | | |
| | | | | | davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 43.494,76 (6-8/2016 TEUR 40) | | | | |
| | | | | | davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (6-8/2016 TEUR 0) | | | | |
| | | | | | Summe Verbindlichkeiten | 18.373.952,84 | | 4.977 | |
| | | | | | davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 16.185.895,50 (6-8/2016 TEUR 1.979) | | | | |
| | | | | | davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 2.188.057,34 (6-8/2016 TEUR 2.998) | | | | |
| | | | | | E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN | 143.111,67 | | 121 | |
| | | | | | | | | | |
| | | | 37.869.094,25 | 25.681 | | 37.869.094,25 | | 25.681 | |

GEWINN - UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 1. SEPTEMBER 2016 BIS 31. AUGUST 2017

| | 2016/17 | | 6-8/2016 | |
|---|--------------|----------------------|----------|---------------|
| | EUR | EUR | TEUR | TEUR |
| 1. Umsatzerlöse | | 6.693.949,99 | | 508 |
| 2. Andere aktivierte Eigenleistungen | | 195.158,12 | | 13 |
| 3. Sonstige betriebliche Erträge | | | | |
| a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen | 0,00 | | 100 | |
| b) Übrige | 159.729,10 | 159.729,10 | 15 | 115 |
| 4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen | | | | |
| a) Materialaufwand | 842.428,02 | | 76 | |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen | 54.330,52 | -896.758,54 | 1 | -77 |
| 5. Personalaufwand | | | | |
| a) Löhne | 1.660.033,96 | | 231 | |
| b) Gehälter | 376.102,61 | | 53 | |
| c) Soziale Aufwendungen | 619.580,38 | | 124 | |
| <i>davon Aufwendungen für Altersversorgung EUR -5.602,00 (6-8/2016 TEUR 17)</i> | | | | |
| aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen EUR 51.284,96 (6-8/2016 TEUR 7) | | | | |
| bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge EUR 565.209,46 (6-8/2016 TEUR 91) | | -2.655.716,95 | | -408 |
| 6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | | -1.636.961,29 | | -358 |
| 7. Sonstige betriebliche Aufwendungen | | | | |
| a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 14 fallen | 183.651,57 | | 36 | |
| b) Übrige | 3.017.612,46 | -3.201.264,03 | 614 | -650 |
| 8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebserfolg) | | -1.341.863,60 | | -857 |
| 9. Erträge aus Beteiligungen | | 893,53 | | 0 |
| <i>davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (6-8/2016 TEUR 0)</i> | | | | |
| 10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | | 14.733,30 | | 0 |
| <i>davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (6-8/2016 TEUR 0)</i> | | | | |
| 11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | -139.179,90 | | -24 |
| <i>davon betreffend verbundene Unternehmen EUR 78.027,40 (6-8/2016 TEUR 0)</i> | | | | |
| 12. Zwischensumme aus Z 9 bis 11 (Finanzerfolg) | | -123.553,07 | | -24 |
| 13. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 8 und Z 12) | | -1.465.416,67 | | -881 |
| 14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | | -1.750,33 | | 0 |
| 15. Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag = Jahresverlust | | -1.467.167,00 | | -881 |
| 16. Verlustvortrag aus dem Vorjahr | | -7.381.142,35 | | -6.500 |
| 17. Bilanzverlust | | -8.848.309,35 | | -7.381 |

Anhang

zum 31. August 2017

**St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H.
Hornweg 21
6380 St. Johann i.T.**

St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H., 6380 St. Johann i.T.

1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. für das Geschäftsjahr vom 01.09.2016 bis zum 31.08.2017 wurde unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Rechnungslegung in der geltenden Fassung erstellt.

Der Jahresabschluss vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H.

Die Aufstellung erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln.

Das Unternehmen hat dem Vorsichtsprinzip Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren entwickelt.

Auf Umgliederungen von sonstigen Erlösen zu den Umsatzerlösen wurde unter dem Wesentlichkeitsaspekt verzichtet.

Zudem wurden keine latenten Steuern gebildet, da keine überzeugenden substantiellen Hinweise vorliegen, dass ein ausreichendes zu versteuerndes Ergebnis in Zukunft zur Verfügung stehen wird.

St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H., 6380 St. Johann i.T.

2. Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses

2.1 Angabe und Erläuterung von nicht vergleichbaren Vorjahreszahlen

Der Jahresabschluss enthält einzelne Posten, deren Werte mit den Vorjahreszahlen nicht vergleichbar sind.

In der Gewinn- und Verlustrechnung umfasst das Vorjahr aufgrund des Wechsels des Bilanzstichtages von vorher 31.05. auf 31.08. nur drei Monate. Insbesondere die GuV ist daher mit den Zahlen aus dem Abschlussjahr nicht vergleichbar.

2.2 Konzernverhältnisse

Die Gesellschaft ist eine Tochtergesellschaft der SkiStar AB, Säljfällsgården, 78067 Sälen/Schweden (68,34%). Sie wird in den Konzernabschluss der SkiStar AB einbezogen. Der Konzernabschluss wird am Sitz der Konzernmuttergesellschaft offengelegt.

2.3 Angaben über Beteiligungen

Gemäß § 238 Z. 4 UGB wird über nachstehende Unternehmen berichtet:

| Firma | Sitz der Gesellschaft | Anteilshöhe in EUR | in % | Eigenkapital | Jahresergebnis |
|-------------------|------------------------------|---------------------------|-------------|---------------------|-----------------------|
| BC Hochseilgarten | St. Johann i. Tirol | 16.550,00 | 46,62 | 87.123,21 | -7.891,87 |

St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H., 6380 St. Johann i.T.

3. Erläuterung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

3.1 Anlagevermögen

3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur dann vorgenommen, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Im Geschäftsjahr und im Vorjahr wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

Den linear vorgenommenen Abschreibungen im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände liegen folgende Nutzungsdauern zugrunde:

- Software: zwischen 3 und 10 Jahren

3.1.2 Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und pro rata temporis wie folgt abgeschrieben:

- Gebäude mit einer Nutzungsdauer zwischen 10 und 50 Jahren
- Technische Anlagen und Maschinen mit einer Nutzungsdauer zwischen 5 und 20 Jahren
- Andere Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung mit einer Nutzungsdauer zwischen 5 und 10 Jahren.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur dann vorgenommen, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Im Geschäftsjahr und im Vorjahr wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von EUR 400,00 wurden im Jahr des Zugangs aktiviert und auf vier Jahre verteilt abgeschrieben.

Im Geschäftsjahr und im Vorjahr wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

3.1.3 Finanzielle Verpflichtungen der Gesellschaft aus in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Verpflichtungen aus Leasingverträgen:

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen beträgt

im folgenden Geschäftsjahr EUR 186.762,44

in den folgenden fünf Jahren EUR 560.523,55

Verpflichtung aus Mietverträgen:

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtung beträgt

im folgenden Geschäftsjahr EUR 48.403,28

in den folgenden fünf Jahren EUR 116.228,15

St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H., 6380 St. Johann i.T.

3.1.4 Finanzanlagen

Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und soweit notwendig außerplanmäßige Abschreibungen durchgeführt.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur dann vorgenommen, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Im Geschäftsjahr und im Vorjahr wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt. Entsprechende Wertaufholungen, sofern gesetzlich geboten, wurden vorgenommen.

3.2 Umlaufvermögen

3.2.1 Vorräte

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren sind zu Anschaffungskosten angesetzt.

3.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet, soweit nicht bei Fremdwährungspositionen der niedrigere Geldkurs des Bilanzstichtages oder im Fall erkennbarer Einzelrisiken der niedrigere beizulegende Wert anzusetzen ist.

3.2.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Abgrenzung dient der periodengerechten Gewinnermittlung. Die Beträge haben Forderungscharakter.

3.3 Fremdkapital

3.3.1 Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

3.3.2 Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen und Jubiläumsgelder

Die Abfertigungsrückstellung ist nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,83% (Vorjahr 2,00%) und eines Pensionseintrittsalters von 60 Jahren bei Frauen bzw. von 65 Jahren bei Männern ermittelt worden.

Der Rechnungszinssatz ergibt sich aus einem Nominalzins in Höhe von 3,80 % (Abzinsungssatz der Deutschen Bundesbank per August mit RLZ von 15 Jahren und einer 10-jährigen Durchschnittsbetrachtung) abzüglich der Durchschnittsinflation der letzten 10 Jahre (ca 2 %).

Die Berechnung erfolgte unter Beachtung der AFRAC Stellungnahme Nr. 27 des Fachgutachtens KFS/RL 1 des Instituts Österreichischer Wirtschaftstreuhänder.

St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H., 6380 St. Johann i.T.

3.3.3 Rückstellungen für Pensionen

Rückstellungen für Pensionen wurden für schriftliche, rechtsverbindliche und unwiderrufliche Pensionszusagen gebildet.

Die Rückstellung für Pensionen wurde nach versicherungsmathematischen Grundätzen nach dem Teilwertverfahren unter Verwendung der biometrischen Richttafeln AVÖ 2008-PK Pagler & Pagler ermittelt; hierfür wurde – abweichend vom Vorjahr - der 10-jährige Durchschnittzinssatz der Deutschen Bundesbank bei 15-jährigen Laufzeiten in Höhe von 3,80 % abzüglich der Durchschnittsinflation der letzten 10 Jahre angesetzt (Nettozinssatz in Höhe von 1,83%). Im Vorjahr wurde ein Nettozinssatz in Höhe von 1,07% angesetzt.

Die Berechnung erfolgte unter Beachtung der AFRAC Stellungnahme Nr. 27 des Fachgutachtens KFS/RL 1 des Instituts Österreichischer Wirtschaftstreuhänder.

Dafür wurde ein Gutachten von Willis Tower Watson ausgestellt.

3.3.4 Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe und/oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen.

3.3.5 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden zum Briefkurs des Bilanzstichtages bewertet, sofern dieser über dem Buchungskurs liegt.

St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H., 6380 St. Johann i.T.

4. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

4.1 Anlagevermögen

Die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenspiegel (siehe Anlage 1 zum Anhang) ersichtlich.

4.2 Forderungen

In den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen sind keine wesentlichen Erträge enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

4.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Abgrenzung dient zur periodengerechten Gewinnermittlung. Die Beträge haben Forderungscharakter.

4.4 Aufgliederung Investitionszuschüsse

Die Investitionszuschüsse im Bereich des Anlagevermögens werden wie folgt aufgegliedert:

| | |
|---------------------------------|---------------|
| Gemeinde Oberndorf f. EUB 2010 | EUR 6.722,08 |
| Land Infrastrukturprogramm 2010 | EUR 41.667,86 |
| Land Infrastrukturprogramm 2013 | EUR 23.985,08 |

4.5 Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

| | <u>31.08.2017</u> | <u>31.08.2016</u> |
|---|--------------------------|--------------------------|
| Rückstellung für Tourismusabgaben | 50.900,00 | 17.900,00 |
| Rückstellung für Prüfungskosten | 8.000,00 | 7.750,00 |
| Rückstellung Rechts- und Steuerberatung | 17.760,00 | 21.500,00 |
| Rückstellung für Urlaube | 188.560,87 | 169.318,44 |
| Rückstellung für Jubiläumsgelder | 21.844,65 | 25.953,89 |
| Rückstellungen für Sonderzahlungen | 60.000,00 | 0,00 |
| Rückstellung für Zeitausgleiche | 28.121,44 | 50.739,61 |
| Rückstellung für Dienstbarkeiten | 153.000,00 | 0,00 |
| Rückstellung für Sonstiges | 48.451,70 | 0,00 |
| | <u>576.638,66</u> | <u>293.161,94</u> |

4.6 Verbindlichkeiten

In den Verbindlichkeiten weisen ausschließlich Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von EUR 280.000,00 (Vorjahr: TEUR 412) eine Restlaufzeit von über 5 Jahren auf.

Für die Kreditverbindlichkeiten in Höhe von EUR 2.956.288,28 bestehen dingliche Sicherheiten (Hypotheken).

Im den sonstige Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 126.872,49 (Vorjahr: TEUR 10) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern betreffen ausschließlich solche aus der Finanzierung. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass diese Verbindlichkeiten nicht zur Unzeit fällig gestellt werden und bis auf weiteres zur Verfügung stehen.

St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H., 6380 St. Johann i.T.

4.7 Haftungsverhältnisse im Sinne des § 199 UGB

Sonstige Haftungen und Bürgschaften zu Lasten der Gesellschaft bestehen zum 31.08.2017 nicht. Als Sicherheiten zur Besicherung von Krediten dienen Hypotheken.

4.8 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus offenen Verträgen im Zusammenhang mit den Anlageninvestitionen belaufen sich auf TEUR 7.511.

5. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung sind mit den Vorjahreswerten nur bedingt vergleichbar, da das Vorjahr nur drei Monate umfasste.

5.1 Personalaufwand

Zusammensetzung der Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen:

| | | |
|------------------------------------|----------------|-------------------|
| - Abfertigungszahlungen | EUR 38.257,08 | (VJ EUR 0,00) |
| - Veränderung Abfertigungsvorsorge | EUR -10.499,00 | (VJ EUR 3.459,76) |
| - MVK-Beiträge (Abfertigung neu) | EUR 23.526,88 | (VJ EUR 3.380,76) |

Sämtliche Veränderungen der Sozialkapitalrückstellungen wurden im Personalaufwand erfasst.

Die Änderung der Jubiläumsgeldrückstellungen iHv EUR 4.109,24 (VJ EUR 707,20) ist im Posten Gehälter erfasst.

5.2 Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Wesentlichen Gebühren und Abgaben in Höhe von EUR 161.579,10 (VJ TEUR 35), Instandhaltungsaufwendungen in Höhe von EUR 772.569,49 (VJ TEUR 169), Aufwendungen für Miete, Leasing, Pacht und Servitute in Höhe von EUR 914.985,42 (VJ TEUR 239), Werbeaufwendungen in Höhe von EUR 235.732,32 (VJ TEUR 56) sowie Aufwendungen für Versicherungen in Höhe von EUR 149.881,88 (VJ TEUR 21) enthalten.

Zudem ist im sonstigen betrieblichen Aufwand ein Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen in Höhe von EUR 404.747,92 (VJ TEUR 0) enthalten.

St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H., 6380 St. Johann i.T.

6. Sonstige Angaben

6.1 Latente Steuern

Der Saldo der latenten Steuern am Ende des Geschäftsjahres beträgt EUR 67.456,99 (VJ TEUR 72).

Es wurden keine latenten Steuern gebildet, da keine überzeugenden substantiellen Hinweise vorliegen, dass ein ausreichend zu versteuerndes Ergebnis in Zukunft zur Verfügung stehen wird.

6.2 Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 239 Abs 1 Z 1 UGB):

| | 2016/17 | 6-8/2016 |
|--|---------|----------|
| Arbeiter | 58 | 39 |
| Angestellte | 8 | 8 |
| Die Gesamtzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer | 66 | 47 |

6.3 Namen der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres gehörten die folgenden Personen der Geschäftsführung an:

Manfred Bader, geb. 03.03.1962 - vertritt seit 13.12.2016

Wolfram Jahn, geb. 05.01.1966 - vertrat bis 13.12.2016

Von den Schutzklauseln gem. § 239 (1) Z 3 und Z 4 und § 242 Abs 4 UGB wird Gebrauch gemacht. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben keine Bezüge, Abfertigungen und Pensionen bezogen.

Dem Aufsichtsrat gehörten folgende Personen an:

Seiwald Stefan, Mag. (Vorsitzender)

Arjes Mats (Vorsitzender, Stellvertreter)

Grander Josef

Gschwendter Josef

Halvardsson Bo

Laner Stefan

Lindström Mathias

Niedermayr Rudolf

Schweigkofler Johann

Sjöholm Magnus

St. Johanner Bergbahnen Gesellschaft m.b.H., 6380 St. Johann i.T.

6.4 Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt EUR 15.000,00.


6.5 Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt in Übereinstimmung mit den Gesellschaftern die folgende Ergebnisverwendung vor, den Bilanzverlust in Höhe von EUR -8.848.309,35 auf neue Rechnung vorzutragen.

6.6 Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Nach dem Bilanzstichtag zum 31.08.2017 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

St. Johann in Tirol, am 28. März 2018



Manfred Bader

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 01.09.2016 bis 31.08.2017

Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens

Die Investition, die Pumpanlage am Schlosserberg mit Kühltürmen auszustatten und zusätzlich neue Schneerzeuger anzuschaffen, belohnte sich in der Wintersaison 2016-17 bereits schon zu Beginn selber. So konnte im November 2016 entsprechend Schnee produziert werden. Trotz einer kurzen Warmperiode konnten die Anlagen Harschbichl, Jodfalm und 4er Penzing pünktlich zum Saisonstart am 08. Dezember 2016 in Betrieb gehen. Bis kurz vor Weihnachten waren alle Lifte geöffnet.

Die Entwicklung der Umsatzerlöse mit einem Plus von 10,58% (da es sich im Vorjahr um ein Rumpfwirtschaftsjahr mit nur drei Monaten handelt, wurden für den Vergleich zwölf Monate rollierend verwendet) zeigt, dass der Weg der St. Johanner Bergbahnen eindeutig der Richtige ist. Die positive Umsatzentwicklung ist sowohl einem erfreulichen Winter- aber einer nicht zu unterschätzenden Steigerung des Sommerergebnisses geschuldet. Der Weg des strukturierten Ausbaues der zwei Saisonen (Winter und Sommer) wird auch weiterhin konsequent verfolgt.

Auf Grund der o. a. Tatsache wird auch im laufenden Wirtschaftsjahr bereits intensiv an der Weiterentwicklung gearbeitet und mit sehr großzügigen Investitionen in die Erneuerung der Liftanlagen Eichenhof I und II sowie der Schneerzeuger in diesem Gebiet begonnen. Die neuen Anlagen, der Bau eines neuen Speichersees im Gebiet Eichenhof samt Erneuerung und Vergrößerung der Parkplätze Eichenhof und Oberndorf, werden auf den Start der Wintersaison 2017/18 termingerecht fertiggestellt.

Durch diese neuen Investitionen soll auch die Positionierung des Betriebes der St. Johanner Bergbahnen als wichtiger Arbeitgeber in der Region erneut gestärkt werden.

Auf Grund des Ausstieges eines Partners aus dem Kartenverbund Schneewinkl, musste dieser Kartenverbund neu positioniert werden. Dies wurde im Zuge der Umstrukturierung bzw. Ergänzung durch das Skigebiet Lofer/Lofereralm und der Namensänderung auf die 3Länder Freizeitarena bravourös gemeistert und auch in Bezug auf Marketingmaßnahmen bereits umgesetzt.

Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen bestehen keine.

Finanzielle Leistungsindikatoren

Aufgrund des Rumpfwirtschaftsjahres vom 01.06.2016 bis 31.08.2016 ist ein Vergleich der Kennzahlen mit diesem Wirtschaftsjahr (01.09.2016 bis 31.08.2017), insbesondere für den Bereich der Ertragslage, nur stark eingeschränkt aussagekräftig.

Kennzahlen zur Ertragslage

| | WJ 2016/17 | RWJ 2016 |
|--|--------------|------------|
| Umsatzerlöse in TEUR | 6.694 TEUR | 508 TEUR |
| EBIT in TEUR | - 1.342 TEUR | - 857 TEUR |
| Umsatzrentabilität in % (EBIT / Umsatzerlöse) | - 20,0 % | - 168,9 % |
| Gesamtkapitalrentabilität in % (EBIT / Gesamtkapital) | - 3,5 % | - 3,3 % |

Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage

| | WJ 2016/17 | RWJ 2016 |
|---|--------------|--------------|
| Nettoverschuldung in TEUR (verzinsliches FK – flüssige Mittel) | - 5.801 TEUR | - 4.007 TEUR |
| Working Capital in TEUR (kurzfristige UV – kurzfristiges FK) | - 6.592 TEUR | 6.393 TEUR |
| Eigenkapitalquote in % (Eigenkapital / Gesamtkapital) | 48,4 % | 77,0 % |
| Nettoverschuldungsgrad in % (Nettoverschuldung / EK) | - 31,7 % | - 20,3 % |
| Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in TEUR | -197 TEUR | - 772 TEUR |

Negatives Ergebnis

Beruhend auf die stark gestiegenen Personalkosten, durch begonnene Umstrukturierungen, massive Steigerungen bei Leistungen von Zahlungen an Grundstückseigentümer, Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen setzte sich u. a. das negative Betriebsergebnis fort, jedoch stimmt die Richtung der Umsatzentwicklung für die Zukunft durchaus positiv.

Ausblick auf das Wirtschaftsjahr 2017/18

Wie bereits zu Beginn kurz erwähnt werden für die Wintersaison 2017/18 wichtige Investitionen im Skigebiet Eichenhof durch die Kompletterneuerung der Lifanlagen, dem Bau eines Speichersees und die Anschaffung von zusätzlichen Schneerzeugern getätigt. Weitere Investitionen wurden in die Erweiterung bzw. Verbesserung der Parkplätze in Oberndorf bzw. am Eichenhof getätigt. Der Fuhrpark der St. Johanner Bergbahnen GmbH wurde teilweise erneuert. In Hinblick auf eine ordentliche Internetanbindung bzw. Digitalisierung wird der Ausbau der Glasfaserleitungen im kompletten Skigebiet vorangetrieben. Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche Projekte fristgerecht zum Start der Wintersaison abgeschlossen sind.

Für den Sommer 2018 wird die Inbetriebnahme des Singletrails am Harschbichl sowie eine ständige Verbesserung der MountainCart Strecke in Angriff genommen, um den Aufenthalt rund um den Harschbichl ständig attraktiv zu gestalten.

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Abgesehen von den allgemeinen Risiken und Unsicherheiten der Konjunkturentwicklung und der damit zusammenhängenden Kaufkraftentwicklung, sowie den Risiken aus den klimatischen Veränderungen, bestehen für die Gesellschaft keine weiteren wesentlichen Risiken. Aufgrund des Einstiegs von Skistar AB als Gesellschafter besteht kein wesentliches Liquiditätsrisiko. Des Weiteren bestehen keine wesentlichen Preisänderungs-, Währungs- oder Ausfallsrisiken.

Finanzinstrumente

Im Wirtschaftsjahr 2016/17 wurden keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

Forschung und Entwicklung

Durch die Gesellschaft wurden im Wirtschaftsjahr 2016/17 keine Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durchgeführt.

St. Johann in Tirol, am 28. März 2018



Manfred Bader
Geschäftsführer



Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd § 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlichen als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Auftrages entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschieden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm vertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen – außer in Fällen des Abs 5 – nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuerklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche

erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber - auf die Rechtslage hingewiesen - damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Vorstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang der Aktenstudium des Berufsberechtigten, notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen

mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisekosten (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkennung.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.